

14.02.2018

Kleine Anfrage 800

des Abgeordneten Marc Herter SPD

Haltung der Landesregierung zur Überschreitung der Beantwortungsfrist Kleiner Anfragen der Abgeordneten des Landtags NRW

Jedes Mitglied des Landtags kann von der Landesregierung durch Kleine Anfragen Auskünfte verlangen. Die Geschäftsordnung des Landtages Nordrhein-Westfalen sieht in § 92 Abs. 3 vor, dass der Landtagspräsident die Kleinen Anfragen unverzüglich der Landesregierung zur schriftlichen Beantwortung binnen einer Frist von vier Wochen übermittelt. In der Antwort auf die Kleine Anfrage 628 des Abgeordneten Mehrdad Mostofizadeh (Drs. 17/1824) nimmt die Landesregierung Stellung zur Überschreitung der Beantwortungsfrist von Kleinen Anfragen durch die Regierung: Demnach bewerte die Landesregierung „den gegenwärtigen Befund zum Zeitpunkt der Beantwortung Kleiner Anfragen als nicht zufriedenstellend.“ (Drs. 17/1824) und als verbesserungswürdig gegenüber den Abgeordneten des Landtags NRW.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Seit Beginn der 17. Legislaturperiode bis heute (Stand:14.02.2018) sind knapp 58 Prozent der von den Abgeordneten der SPD-Landtagsfraktion gestellten Kleinen Anfragen nicht fristgerecht durch die Landesregierung beantwortet worden, gleichwohl sind laut Antwort des Ministerpräsidenten auf die Kleine Anfrage 628 „leichte Verbesserungen auch im Vergleich zur Vorgängerregierung“ zu beobachten. Welche Verbesserungen, in welcher Höhe hat der Ministerpräsident konkret beobachtet?
2. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung – wie in der Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage 628 angedeutet – ergriffen, um das Verfahren zur Beantwortung von Kleinen Anfragen durch die Landesregierung zu beschleunigen? (Bitte mit Angabe des Zeitpunktes der Einführung der konkreten Maßnahmen.)
3. Warum hat die Landesregierung bisher nicht – wie in § 32 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt – regelmäßig dem Landtagspräsidenten rechtzeitig vor Ablauf der Beantwortungsfrist – mit der Angabe, wann eine Antwort zu erwarten ist – schriftlich mitgeteilt, dass Kleine Anfragen nicht fristgemäß beantwortet werden konnten?

Datum des Originals: 14.02.2018/Ausgegeben: 15.02.2018

4. In der Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage 628 bewertet die Landesregierung die in § 92 Abs. 3 GO LT NW geregelte Beantwortungsfrist von Kleinen Anfragen durch die Regierung als „sog. parlamentarisches Innenrecht, das kraft seiner Rechtsnatur die Landesregierung weder berechtigt noch verpflichtet.“ Sieht sich die Landesregierung in diesem Zusammenhang denn nach der in § 32 Abs. 2 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten Beantwortungsfrist von Kleinen Anfragen binnen vier Wochen nach Eingang bei der Staatskanzlei verpflichtet?
5. Aus dem wiederholten Verstoß der Landesregierung gegen die Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen muss offenbar geschlussfolgert werden, dass die Landesregierung mit der selbst auferlegten Beantwortungsfrist gegenüber dem verfassungsmäßigen Fragerecht der Abgeordneten überfordert ist. Falls die Landesregierung dies anders sieht, wie kommt sie zu der Einschätzung?

Marc Herter